


Dezernat III – Dezernent Maag		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2025			
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	214/2025
Lärmaktionsplanung der Stadt Bretten, 4. Stufe - Beschlussfassung des Entwurfs des Lärmaktionsplans und der Durchführung des Beteiligungsverfahrens			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Sachdarstellung, den aktuell vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans, 4. Stufe, sowie die Ausführungen des Büros Köhler & Leutwein dazu zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans, 4. Stufe zur verpflichtenden Lärmreduzierung.
3. Der Gemeinderat nimmt die ergänzenden Ausführungen der Verwaltung (Tabelle 1, Spalten 6 und 7) zu den Maßnahmenbereichen 02, 04, 05, 07 und 09 zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat beschließt für den Maßnahmenbereich 02 (B35 Richtung Knittlingen) die in Tabelle 1, Spalte 7 vorgeschlagene Ergänzung.
5. Der Gemeinderat beschließt für den Maßnahmenbereich 04 (K 3505 Bürgerstraße, Bauerbach) die in Tabelle 1, Spalte 7 vorgeschlagene Ergänzung.
6. Der Gemeinderat beschließt für den Maßnahmenbereich 05 (K 3573 Schwandorf-/Steinzeugstraße, Diedelsheim) die in Tabelle 1, Spalte 7 vorgeschlagene Ergänzung.
7. Der Gemeinderat beschließt für den Maßnahmenbereich 07 (Heilbronner Straße (Gemeindestraße)) die in Tabelle 1, Spalte 7 vorgeschlagene Ergänzung.
8. Der Gemeinderat beschließt für den Maßnahmenbereich 09 (L 1103 Derdinger Straße) die in Tabelle 1, Spalte 7 vorgeschlagene Ergänzung.
9. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf des Lärmaktionsplans, 4. Stufe mit den befürworteten Ergänzungen, die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	25.11.2025	Ö			
Ausschuss Stadtentwicklung, Verkehr und Bauen	Kenntnisnahme	11.11.2025	NÖ			

Sachdarstellung

Sach- und Rechtslage

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurden von der EU neue Wege zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm eingeleitet; eine Umsetzung in nationales Recht ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie weitere Landesvorgaben erfolgt. Ziel ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm (insb. auch aus verkehrsbezogenem Lärm) zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Nach einer Ermittlung der Umgebungslärmpegel aus der Verkehrsbelastung, dem Abgleich mit Lärmschutz- bzw. Gesundheitsschutzorientierten Vorgabewerten und der Einbeziehung der Betroffenheit von Anwohnern (über Betrachtung der Anzahl Lärmbetroffener) sind daran anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen.

Die Lärmaktionsplanung ist verpflichtend durch Kommunen durchzuführen, in denen bei mind. einer Straße die Verkehrsbelastung 8.200 KFZ/ Tag überschreitet und daraus resultierende Lärmbeeinträchtigungen auftreten; die Planung hat dann grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Ab einer Lärmbelastung von 67 db (A) Tag, 57 db (A) Nacht für betroffene Anwohner besteht eine Handlungspflicht zur Lärmreduzierung ohne weiteren Spielraum; nur bei Unterschreitung dieser Werte bestehen gewisse Spielräume.

Grundsätzlich dient die Lärmaktionsplanung auch zur Information der Öffentlichkeit über die Lärmsituation vor Ort. Weiterhin sollen mit den Lärmaktionsplänen Strategien entwickelt werden, um den Lärm effektiv für die Bevölkerung zu verringern. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Die Lärmaktionsplanung in Bretten kann auch als eine Chance im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bürgerschaft verstanden werden, um langfristig durch die Umsetzung von Maßnahmen die Lebensqualität – insbesondere der vom Verkehrslärm Betroffenen - zu verbessern und dadurch letztlich auch die Attraktivität der Gemeinde zu erhöhen.

Die Lärmaktionsplanung auf kommunaler Ebene ist periodisch in regelmäßigen Zeitabständen (bzw. Zeitstufen) zu überprüfen (Daueraufgabe).

Rückblick zur Lärmaktionsplanung in Bretten

Zuletzt wurde in Bretten die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2017 durchgeführt. In der 2. Stufe wurden Maßnahmenvorschläge für straßenverkehrsbezogene Lärmschutzmaßnahmen in stärker belasteten Straßenzügen in der Kernstadt von Bretten ermittelt. Dies betraf i.W. die Straßenzüge Bahnhofstraße (östlich Ovalkreisel) - Melanchthonstraße - Engelsberg – Sporgasse sowie Pforzheimer Straße – Weißhofer Straße.

Eine Information zur Umsetzung des Lärmaktionsplans (2. Stufe) erfolgte bedingt durch eine Umstrukturierung des Stadtbauamtes und des Stadtplanungsamtes sowie durch Corona erst in

der Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Verkehr und Bauen (ASVB) am 30.11.2021. Teilweise waren zwischenzeitlich einige Tempo 30-Festlegungen gemäß.

Lärmaktionsplan 2. Stufe erfolgt (dazu ergänzend auch Tempo 20 in einem Teilabschnitt an der Sporgasse).

Von den in 2017 vorgeschlagenen Maßnahmenbereichen waren 2021 zwei Teilabschnitte noch nicht umgesetzt: Ovalkreisel - Bahnhofstr. – Melanchthonstraße bis Gottesackerackertor sowie Weißhofer Str. zwischen Heilbronner Straße und Breitenbachweg. Zu diesen hatte die Verwaltung die Festlegung von Tempo 30 vorgeschlagen. Zur Umsetzung von Tempo 30 erfolgte bei der damaligen Sitzung eine intensive Diskussion, insbesondere auch unter Würdigung des Busverkehrs auf den Straßenabschnitten. Alternativ aus der Mitte des Gremiums heraus wurde eine Ausweisung von Tempo 40 vorgeschlagen. Teilweise wurde damals die Ansicht vertreten, dadurch könnte ein flüssigerer Autoverkehr mit dazu noch vorteilhafteren Umweltauswirkungen erreicht werden. Aufgrund der regen Debatte in zwei Lagern erfolgte letztlich keine Beschlussfassung zu diesen beiden Maßnahmen der 2. Stufe, sodass deren Umsetzung noch aussteht.

Die im Jahr 2021 noch nicht umgesetzten Teilbereiche (Ovalkreisel - Bahnhofstr. – Melanchthonstraße bis Gottesackerackertor) sowie Weißhofer Str. zwischen Heilbronner Straße und Reuchlinstraße) werden in der aktuellen Bearbeitung der 4. Stufe im Rahmen von 2 Maßnahmenbereichen (2 Teilabschnitte von Maßnahmenbereich 08) nochmals einbezogen.

Eine weitere Überprüfung der Lärmaktionsplanung im Zuge einer 3. Stufe erfolgte angesichts Personalmangels verbunden mit einigen Personalwechseln bislang nicht. Auch wurde dieses Thema vor dem Hintergrund der damaligen Gartenschauplanung nicht priorisiert.

Aktuell erfolgt – auch nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg im Jahr 2024 - die Überprüfung der Lärmaktionsplanung im Zuge der 4. Stufe. Das Büro Köhler & Leutwein wurde mit der Überprüfung der Lärmaktionsplanung in dieser 4. Stufe beauftragt und wird zur Sitzung den entsprechenden Entwurf der Lärmaktionsplanung vorlegen (Entwurf ist als Anlage beigefügt).

Mit der Bearbeitung der 4. Stufe erfüllt die Stadt Bretten – nach Durchführung der verpflichtenden Maßnahmen - dann alle geltenden Vorgaben des Landes sowie der EU zur Lärmaktionsplanung.

Lärm aus Schienenverkehr

Neben dem Straßenverkehrslärm wird bei der Lärmaktionsplanung auch der Schienenverkehrslärm betrachtet; rechnerisch erfolgt jedoch entsprechend den Vorgaben zur Lärmaktionsplanung eine separate Betrachtung.

Für die Ermittlung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zum Lärmschutz an bundeseigenen Schienenwegen ist jedoch nicht die Stadt Bretten zuständig, sondern das Eisenbahnbundesamt (Bundeseigene Schienenwege (hier: Bruchsal – Bretten – Bietigheim)). An diesem Schienenweg sind Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden in Diedelsheim und Ruit vorgesehen und in Umsetzung.

Für nicht bundeseigene Schienenwege (hier: Kraichgaubahn – Karlsruhe – Bretten – Heilbronn (Stadtbahn S4)) ist für die Bearbeitung des Themas Lärmschutz das Landesamt für Umwelt, Boden und Wasser (LUBW) zuständig.

Zwischenzeitliche Änderungen der Anforderungen

Nach Durchführung der Lärmaktionsplanung 2. Stufe wurden durch den letzten Kooperationserlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.02.2023 insbesondere folgende wesentliche Änderungen der Vorgaben zur Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg mitgeteilt:

- geändertes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der verkehrsbezogenen Lärmemissionen auf Bundesebene (RLS 19)
- Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Regierungspräsidien bei lärmschutzbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen an innerörtlichen Verläufen von Bundesstraßen

Überblick zum Lärmaktionsplan Bretten, 4. Stufe (Anlage 01: Textteil)

Die detaillierten rechtlichen Vorgaben und die Erforderlichkeit der Lärmaktionsplanung sind im Entwurf des Lärmaktionsplans in der Anlage 01 (Textteil) ausführlich dargestellt. Im Kapitel 3 (Textteil) sind die Grundlagen der Lärmkartierung beschrieben, insbesondere die zugrunde gelegten emissionsrelevanten Parameter. Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Bretten werden in Kapitel 4 (Textteil) dargestellt. Das Kapitel 5 (Textteil) beschreibt das Instrument der Lärmaktionsplanung. Aufgezeigt werden Verfahren, Planungsziele, Nutzen, mögliche Maßnahmen der Lärminderung und die Öffentlichkeitsbeteiligung. Weiterhin werden im Kapitel 5 (Textteil) die aus der Anwendung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Bretten relevanten Vorschläge von Maßnahmen dargestellt. Das Kapitel 6 (Textteil) enthält einen Überblick zur verfahrensmäßigen Durchführung der Lärmaktionsplanung. Zusätzlich mögliche Lärminderungsmaßnahmen nach Fachrecht werden im Kapitel 7. (Textteil) ausgeführt. Im Kapitel 8 (Textteil) wird auf die Lärminderungsmaßnahmen zum Straßenverkehrslärm eingegangen (siehe auch unten).

Beschreibung Maßnahmenplanung Bretten (Anlage 01: Textteil Kapitel 8.1/ Kapitelseiten 8.1.1 – 8.1.4 im Kartenteil)

Nach Ermittlung im Lärmaktionsplan sind in Bretten ca. 30% der Gesamtbevölkerung von hohen und 11% von gesundheitsschädlichen Lärmimmissionen des Straßenverkehrs betroffen. Bretten befindet sich damit in einem vergleichbaren Niveau wie andere Städte dieser Größenordnung, wobei der hohe LKW-Belastungsanteil in Bretten markant ist.

Die lärmschutzbezogenen Maßnahmen wurden in der Kombination der Werte für die ermittelte Lärmbelastung im Verhältnis zu den einzuhaltenden Referenzwerten sowie der Anzahl von betroffenen Bürgern an den nachfolgend genannten Straßenzügen abgeleitet. Aufgrund der bei den Maßnahmenbereichen erreichten Referenzwerte sind Maßnahmen zur Lärminderung verpflichtend durchzuführen. Da meist anderweitige Maßnahmen des Lärmschutzes ausscheiden (u.a. zu hohe Kosten z.B. von Lärmschutzwänden bzw. städtebaulich nicht umsetzbar im Stadtgefüge bzw. Maßnahmen ineffektiv ("Flüsterasphalt")) kommen – zumindest kurz- bis mittelfristig - nur die nachfolgend in der Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen zur Temporeduzierung in Frage.

Tabelle 1

Folgende Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms werden im Entwurf des Lärmaktionsplans vorgeschlagen:

1	2	3	4	5	6	7
Bereich	Bereichsbenennung	Beurteilung Referenzwert	Betroffenheit	Empfehlungen Geschwindigkeitsreduzierung durch Lärmaktionsplan zur Erreichung verpflichtenden Lärmreduzierung	Anmerkungen/ Besondere Kennzeichen Maßnahmenbereich	Ergänzende Ausführungen: Zusätzliche Vorschläge der Verwaltung zur Geschwindigkeitsreduzierung
01	B 35/ B 293	Überschreitung Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Nennenswerte Anzahl Betroffene (Tag)/ Sehr hohe Anzahl Betroffene (Nacht)	70 km/h ganztags	Alternativ wurde Reduzierung Tempo 80 km/h geprüft → Lärmreduzierung nicht ausreichend	
02	B 35	Überschreitung Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Sehr hohe Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	70 km/h ganztags	Alternativ wurde Reduzierung Tempo 80 km/h geprüft → Lärmreduzierung nicht ausreichend/ Verlängerung bis Knoten nach Knittlingen durch Regierungspräsidium Zustimmung in Aussicht gestellt	Vorschlag Verlängerung zur Erhöhung Sicherheit Abbiegevorgänge am Knoten nach Knittlingen
03a	B 294 Melanchthon/	Überschreitung	Sehr hohe	30 km/h ganztags		

	Zähringer Straße	g Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)			
03b	B 294 ovaler Kreisverkehr	Überschreitung g Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Sehr hohe Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	30 km/h ganztags		
03c	B 294 Wilhelmstraße/ Pforzheimer Str.	Überschreitung g Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Sehr hohe Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	30 km/h ganztags	Bereits Beschwerden von Anwohner/ alternativ wurde Reduzierung auf einem Fahrstreifen geprüft → Lärmreduzierung nicht ausreichend	
04	K 3505 Bürgerstraße (Bauerbach)	Überschreitung g Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht (Lärmpegelwert 55 dB (A) erreicht)	Geringere Anzahl Betroffene (Nacht) (Höhere Anzahl Betroffene von Lärmpegelwert)	30 km/h nachts	Vor Ort bereits Tempo 30 ganztags in einer Fahrtrichtung	30 km/h ganztags (wg. Vereinheitlichung Temporeduzierung)
05	K 3573 Schwandorf-/	Überschreitung g Lärmwert 57	Geringere Anzahl	30 km/h nachts	In Steinzeugstraße schutzbedürftige	in Teilbereich Steinzeugstraße 30 km/h

	Steinzeugstraße (Diedelsheim)	dB (A) bei Nacht (Lärmpegelwert 55 dB (A) erreicht)	Betroffene (Nacht) (Höhere Anzahl Betroffene von Lärmpegelwert)		Einrichtung (Gemeindezentrum) und Fußgängerüberweg	ganztags (zur Erhöhung Verkehrssicherheit Nutzer schutzbedürftiger Einrichtung)
--	Bahnhofstraße			Keine Anordnung	(zu geringe Lärmbetroffenheit)	
06	Bahnhof-/Melanchthonstraße (Gemeindestraße)	Überschreitend Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	Sehr hohe Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	30 km/h ganztags		
07	Heilbronner Straße (Gemeindestraße)	Überschreitend Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag (Lärmpegelwert 55 dB (A) erreicht)	Nennenswerte Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht) (Höhere Anzahl Betroffene von Lärmpegelwert)	30 km/h nachts	In Südhälfte Heilbronner Straße schutzbedürftige Einrichtung (Altersheim), Fußgängerüberweg und Bushaltestelle	In Südhälfte Heilbronner Straße 30 km/h ganztags (zur Erhöhung Verkehrssicherheit Bewohner schutzbedürftiger Einrichtung)
08	Weißhofer Straße (Gemeindestraße)	Überschreitend Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am	Sehr hohe Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	30 km/h ganztags		

09	L 1103 Deringer Straße	Tag Überschreitung Lärmwert 57 dB (A) bei Nacht und von 67 dB (A) am Tag	nennenswerte Anzahl Betroffene (Tag/ Nacht)	30 km/h nachts	Bereits längere Zeit Beschwerden von Anwohnern; Zustimmung Regierungspräsidium in Aussicht gestellt	30 km/h ganztags (zur Erhöhung Schutz Anwohner und Reduzierung Gefährdung in Gefällesituation)
----	------------------------	---	---	----------------	---	--

Zu kartografischen Darstellungen der Maßnahmen wird auf die Anlage 01 verwiesen (Kapitelseiten 8.1.1 – 8.1.4 im Kartenteil des Entwurfs des Lärmaktionsplans).

Zu den Bereichsbenennungen bzw. Maßnahmenbereichen 01 – 05 und 09 besteht bei Überschreitung von Lärmsanierungswerten für Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, beim jeweiligen auswärtigen Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Landkreis Karlsruhe) einen Antrag auf Förderung des Einbaus von Lärmschutzfenstern zu stellen.

Die in der Tabelle 1 angegebenen Bereichsbenennungen entsprechen den in der Anlage 01 aufgeführten Maßnahmenbereichen (Teilkapitel 8.1 im Textteil bzw. Kapitelseiten 8.1.1 – 8.1.4 im Kartenteil des Entwurfs des Lärmaktionsplans).

Bei der Bereichsbenennung "Bahnhofstraße" (Bereich westlich Ovalkreisel; Vorschlag im Jahr 2021) konnte mangels ausreichender rechnerischer Betroffenheit von Bürgern im Lärmaktionsplan keine lärmschutzbezogene Maßnahme vorgeschlagen werden.

Im Vorfeld des o.g. Termins mit dem Regierungspräsidium war durch das Büro Köhler & Leutwein zur o.a. Maßnahme 3c (B 294 Wilhelmstraße) außerdem eine zusätzliche rechnerische Prüfung erfolgt, inwieweit ggf. durch eine nur auf eine Fahrtrichtung bezogene Tempo 30-Regelung (Nordseite) eine den Anforderungen des Lärmschutzes genügende Lärmschutzminderung erreichbar ist. Dies konnte nicht bestätigt werden.

Weiterhin untersuchte das Büro, ob durch eine Temporeduzierung auf Tempo 40 in der Wilhelmstraße die Anforderungen an den Lärmschutz erfüllt werden könnten, dies ist jedoch nicht der Fall.

Die in der Tabelle (Spalte 5) angegebenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen an einen Lärmaktionsplan sowie der dabei maßgebenden Rechenverfahren ermittelt. Die Maßnahmen sind daher zwingend umzusetzen; ggf. noch darüberhinausgehende Ergänzungen durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bretten sind nach Darlegung des Büros Köhler & Leutwein möglich.

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen 04, 05, 07 und 09 kann im Rahmen der Anforderungen des Lärmaktionsplans allein aus Lärmschutzgründen eine Temporeduzierung nur nachts abgeleitet werden; dies führt aus Verwaltungssicht zu unbefriedigenden Lösungen; soweit eine Temporeduzierung auch tagsüber erfolgen soll, sind dann andere straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgründe heranzuziehen. Hierzu hat die Verwaltung zwischenzeitlich ämterübergreifend Abstimmungen vorgenommen und unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

Bei der Abstimmung erfolgte – außerhalb der Lärmaktionsplanung – eine Prüfung unter Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde Stadt Bretten. Unter Berücksichtigung der nennenswerten Anzahl Betroffener sowie auch von teilweise bereits bestehender Regelung ergab die verwaltungsinterne Prüfung, dass im Maßnahmenbereich 04 in der Kombination von Ausweisungsbegründungen eine ganztägige Tempo 30-Beschränkung möglich ist.

Beim Maßnahmenbereich 05 in Diedelsheim konnte im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung jedoch nur in der Steinzeugstraße ein Erfordernis für eine ganztägige Tempo 30-Regelung ermittelt werden (aufgrund von schutzbedürftiger Einrichtung "Schule" in der Nähe / Fußgängerüberweg); in der Schwandorfstraße verbleibt es bei einer nur nächtlichen Tempo 30-Regelung als begründbare Lärmschutzmaßnahme aus dem Lärmaktionsplan.

Beim Maßnahmenbereich 07 (Heilbronner Straße) konnte im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung nur in der Südhälfte der Straße ein Erfordernis für eine ganztägige Tempo 30-Regelung ermittelt werden (aufgrund von schutzbedürftiger Einrichtung "Seniorenwohnanlage"/ Fußgängerüberweg/ Bushaltestelle); in der Nordhälfte der Straße (Nördlich der Seniorenwohnanlage) verbleibt es bei einer nur nächtlichen Tempo 30-Regelung als begründbare Lärmschutzmaßnahme aus dem Lärmaktionsplan.

Bei der Bereichsbenennung „L 1103 Derdinger Straße“ (09) sind im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung Beschwerden von Anwohnern in dieser Ortseingangssituation mit Gefällestrecke eingeflossen. Zusätzlich kann aufgrund der Inaussichtstellung der Zustimmung durch das Regierungspräsidium bei einem erfolgten zwischenzeitlichen Abstimmungstermin bereits jetzt von der Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 ganztags ausgegangen werden. Damit kann den Anregungen aus der Bürgerschaft für diesen Bereich entsprochen werden.

Um angesichts dieses Ergebnisses – aber dennoch unter Berücksichtigung von bestehenden Lärmängeln in den genannten Maßnahmenbereichen - eine verbesserte Lärmsituation für die Anwohner wie auch Verbesserungen der Verkehrssicherheit auch tagsüber zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, durch die vorgenannten zusätzlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen in den Maßnahmenbereichen 04, 05, 07 und 09 eine ganztägige Tempo 30-Regelung zu erreichen (in Maßnahmenbereichen 05 und 07 nur in Teilbereichen). Beim Maßnahmenbereich 02 schlägt die Verwaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Verlängerung des Tempo 70-Bereichs vor. Diese Ergänzungen sollen, sofern die entsprechenden zusätzliche Abwägungsentscheidungen des Gemeinderats erfolgen, auch so im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden.

Bei allen vorgenannten Maßnahmen wurden auch bereits durch das Büro Köhler und Leutwein die Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr (Buslinien) mitgeprüft (in Bauerbach keine Buslinien). Bei den Maßnahmen kommt es zwar in sehr geringem Umfang zu rechnerischen Erhöhungen der Fahrzeit. Da jedoch in den Spitzenzeiten durch das Verkehrsaufkommen eine Verkehrsverlangsamung mit Temporeduzierung bewirkt wird, ist damit zu rechnen, dass es durch die Festlegung von Tempo 30-Strecken faktisch nicht wesentlich zu einer Verlängerung der Fahrzeiten von Buslinien kommen wird.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe wurde am 11.11.2025 im Ausschuss Stadtentwicklung, Verkehr und Bauen vorgestellt. Bei der Vorstellung der Ergebnisse und der ergänzenden Verwaltungsvorschläge gab es verschiedene Nachfragen zur grundsätzlichen Verpflichtung zur Durchführung des Lärmaktionsplans, zur Durchführungspflicht der Tempobeschränkungen sowie zu angefragten Alternativmaßnahmen.

Die Vertreter des Büros Köhler & Leutwein legten unter Verweis auf die o.a. gesetzlichen Regelungen dar, dass eine Planung verpflichtend durchzuführen ist. Bei der Erreichung von Referenzwerten sind (bei Zuständigkeit je nach Klassifizierung) durch die Stadt Bretten verpflichtend Maßnahmen vorzusehen und anzuordnen. Den Gremiumsmitgliedern wurde zu deren Anregungen, z.B. zum LKW-Verkehr, bzw. Alternativvorschlägen von Maßnahmen u.a. durch das Büro Köhler & Leutwein auch dargelegt, dass überörtlicher Verkehr grundsätzlich auf höherrangigen Straßen zu führen ist und dass eine Verdrängung von LKWs aus dem Stadtgebiet aufgrund der dann resultierenden Belastung anderer Kommunen nicht durchführbar ist.

Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur 4. Stufe

Da vorgeschlagene Einzelmaßnahmen des Lärmaktionsplans 4. Stufe die Bundesstraßen B 35 und B 293 betreffen (vorgeschlagene Maßnahmen 01 – 03d), die in der Straßenbaulast des Bundes - vertreten auf Landesebene durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – sind, wurde am 01.10.2025 durch die Verwaltung vorab ein Abstimmungstermin mit diesem durchgeführt. Zusätzlich wurden Maßnahmen an Landesstraßen angesprochen (ebenfalls Straßenbaulastträger ist das Regierungspräsidium Karlsruhe).

Beim Termin erfolgte eine Erörterung der im Entwurf des Lärmaktionsplans vorgeschlagenen Maßnahmen:

Die Vertreter des Regierungspräsidiums verwiesen u.a. auf Prüfintervalle und Maßnahmenplanungen zu Straßen und gaben Einschätzungen zur Wirksamkeit von Maßnahmen.

In Bretten besteht insbesondere im Zuge der B 35 nach heutigen Lärmschutzanforderungen in Teilbereichen keine ausreichende Wirksamkeit der Lärmschutzwände. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation bei Bund und Land, die nach Aussagen der Vertreter des Regierungspräsidiums in den kommenden Jahren kaum finanzielle Spielräume für Änderungsmaßnahmen am Lärmschutz zulassen, wurden in kurzfristiger Perspektive daher nur die o.g. Maßnahmen des Lärmaktionsplans als ausreichend wirksam im Sinne der Anforderungen an einen Lärmschutz in Bretten erachtet. Alternativmaßnahmen wie „Flüsterasphalt“ wurden durch die Vertreter des Regierungspräsidiums als aus fachlicher Sicht nicht ausreichend wirksam und zudem als nur begrenzt dauerhaft beurteilt (zu geringe und nicht dauerhafte Haltbarkeit bzw. Wirksamkeit im Vergleich zu herkömmlichem Asphalt).

Gegenüber den Vertretern des Regierungspräsidiums wurde beim Termin kommuniziert, dass aus Sicht der Stadt Bretten die erforderliche Anordnung von Tempo 70 auf Abschnitten der B 35 nur als kurzfristige Lösung angesehen werden kann. Im eigentlichen Sinn ist aus Sicht der Stadt Bretten der Straßenbaulastträger in der Pflicht bzgl. anderweitiger baulicher Maßnahmen; dazu wurden beim Termin mögliche bzw. erforderliche Baumaßnahmen an den Lärmschutzbauwerken angesprochen.

Bei entsprechender Nachweisführung im Lärmaktionsplanung wurde durch die Vertreter des Regierungspräsidiums in Aussicht gestellt, keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen 01 und 02 (s.o.) auf der B 35 zu erheben. Zusätzlich wurde zum Maßnahmenbereich 02 die wohlwollende Prüfung einer Ausdehnung der Tempobegrenzung bis zum Knotenpunkt Abzweig Steinbruch/ Knittlingen zugesagt. Hierdurch soll eine durchgängige Tempobegrenzung bis zu einem eindeutigen Knotenpunkt erreicht werden.

Ebenso werde durch das Regierungspräsidium bei Nachweisführung im Lärmaktionsplan die vorgeschlagene Maßnahme 09 (s.o.) auf der L 1110 (Derdinger Straße) innerorts mit einer Tempo 30-Regelung nicht nur nachts, sondern auch tagsüber voraussichtlich nicht bemängelt.

Im Anschluss an den Termin wurde durch das Büro Köhler & Leutwein noch eine zwischenzeitlich diskutierte Zusatzkonstellation lärmmindernder Maßnahmen geprüft (Tempo 80 an Stelle von Tempo 70 in Teilabschnitten auf der B 35); nach Prüfung ergab sich hier jedoch

kein relevanter, ausreichender lärmindernder Effekt.

Ruhige Gebiete (Anlage 01: Textteil Kapitel. 8.4/ Kapitelseite 8.3 im Kartenteil)

Nach den Anforderungen an die Lärmaktionsplanung ist in der Bearbeitung auch mindestens ein sogenanntes Ruhiges Gebiet auszuweisen. Diese Gebiete mit < 50 dB (A) Umgebungslärm sollen vorrangig der freiraumbezogenen Erholung dienen und sollten daher nach dieser Anforderung ausgewählt werden. In der Planung erfolgt eine Ausweisung im Bereich der Wald- und Offenlandflächen zwischen der Kernstadt/ Diedelsheim/ Gölshausen und Neibsheim/ Büchig/ Bauerbach.

Zu kartografischen Darstellungen der Ruhigen Gebiete wird auf Anlage 01 verwiesen (Kartenteil, Folie 8.3).

Die Lärmaktionsplanung Bretten (4. Stufe) wird in der Sitzung vom Büro Köhler & Leutwein anhand einer Präsentation erläutert werden.

Der Ausschuss Stadtentwicklung, Verkehr und Bauen befürwortete in seiner Sitzung mehrheitlich den Entwurf der Lärmaktionsplanung 4. Stufe.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, dem vorgelegten Beschlussantrag zu folgen.

Entsprechend dem Beschlussantrag sollen dann im Anschluss die rechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgen.

Außerdem soll zu Beginn des Beteiligungszeitraums der Öffentlichkeit am 08.12.2025 eine Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft stattfinden.

gez.
Morast
Oberbürgermeister

gez.
Maag
Dezernent

Anlagen:

- 01_Entwurf Lärmaktionsplan Bretten, 4. Stufe